

Satzung
über die Erhebung von Vergnügungssteuer in der Stadt Herten
(Vergnügungssteuersatzung) vom 26.11.2014

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023) - in der aktuell gültigen Fassung - und der §§ 1 bis 3 und § 20 Abs. 2 Buchst. b des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712/SGV NRW 610) - in der aktuell gültigen Fassung - hat der Rat der Stadt Herten in seiner Sitzung am 25.11.2014 folgende Vergnügungssteuersatzung beschlossen:

§ 1 Steuergegenstand

Der Besteuerung unterliegen die im Gebiet der Stadt Herten die nachfolgenden Vergnügungen:

- (1) das Halten von Spiel-, Musik-, Geschicklichkeits-, Unterhaltungs- oder ähnlichen Geräten ohne Gewinnmöglichkeit bzw. das Nutzen von Spiel-, Musik-, Geschicklichkeits-, Unterhaltungs- oder ähnlichen Geräten mit Gewinnmöglichkeit in
 - a) Spielhallen oder ähnlichen Unternehmen,
 - b) Gastwirtschaften, Beherbergungsbetrieben, Vereins-, Kantinen- oder ähnlichen Räumen sowie an anderen für jeden zugänglichen Orten.
- (2) Ausspielungen von Geld oder Gegenständen in Spielklubs, Spielkasinos und ähnlichen Einrichtungen.

Als Spielgeräte gelten auch Personalcomputer, die aufgrund ihrer Ausstattung und/oder ihres Aufstellortes zum individuellen oder gemeinsamen Spielen in Netzwerken oder zum Spielen über das Internet verwendet werden.

§ 2 Steuerfrei

Steuerfrei sind

- (1) das Halten bzw. Nutzen von Geräten nach § 1 Nr. 1 im Rahmen von Volksbelustigungen, Jahrmärkten, Kirmessen und ähnlichen Veranstaltungen,
- (2) Dart und Billard.

§ 3 Steuerschuldner

Steuerschuldner ist der Unternehmer der Veranstaltung (Veranstalter). In den Fällen des § 1 Nr. 1 ist der Aufsteller der Geräte Veranstalter. Personen, die nebeneinander die Steuer schulden, sind Gesamtschuldner.

§ 4 Besteuerung nach dem Spielumsatz

- (1) Für Spielklubs, Spielkasinos und ähnliche Einrichtungen nach § 1 Nr. 2 beträgt die Vergnügungssteuer 6 v.H. des Spielumsatzes. Spielumsatz ist der Gesamtbetrag der eingesetzten Spielbeträge abzüglich des Ausschüttungsbetrages.
- (2) Der Spielumsatz ist der Stadt Herten spätestens 7 Werktage nach der Veranstaltung zu erklären. Bei regelmäßig wiederkehrenden Veranstaltungen sind die Erklärungen monatlich bis zum 7. Werktag des nachfolgenden Monats abzugeben.
- (3) Die Stadt Herten kann den Veranstalter von dem Einzelnachweis der Höhe des Spielumsatzes befreien und den Steuerbetrag mit ihm vereinbaren, wenn dieser Nachweis im Einzelfalle besonders schwierig ist.

§ 5 Besteuerung nach dem Einspielergebnis bzw. der Anzahl der Geräte

- (1) Die Steuer für das Halten bzw. Nutzen von Spiel-, Musik-, Geschicklichkeits-, Unterhaltungs- oder ähnlichen Geräten bemisst sich bei Geräten mit Gewinnmöglichkeit nach dem Einspielergebnis bei Geräten ohne Gewinnmöglichkeit nach deren Anzahl. Einspielergebnis ist der Betrag der elektronisch gezahlten Brutto-Kasse. Dieser errechnet sich aus der elektronisch gezahlten Kasse zzgl. Röhrentnahme (sog. Fehlbetrag), abzüglich Röhrenauffüllung, Falschgeld, Prüftestgeld und Fehlgeld.
- (2) Die Steuer beträgt je Gerät und angefangenen Kalendermonat bei der Aufstellung bzw. Nutzung
 1. in Spielhallen oder ähnlichen Unternehmen (§ 1 Nr. 1 a) bei
Geräten mit Gewinnmöglichkeit 20 v.H. des Einspielergebnisses,
mindestens 30,00 Euro
Geräten ohne Gewinnmöglichkeit 50,00 Euro
Personalcomputer 30,00 Euro
 2. in Gastwirtschaften und sonstigen Orten (§ 1 Nr. 1 b) bei
Geräten mit Gewinnmöglichkeit 20 v.H. des Einspielergebnisses,
mindestens 30,00 Euro
Geräten ohne Gewinnmöglichkeit 30,00 Euro
Personalcomputer 18,00 Euro
- (3) Besitzt ein Gerät mehrere Spieleinrichtungen, so gilt jede dieser Einrichtungen als ein Gerät. Geräte mit mehr als einer Spieleinrichtung sind solche, an denen gleichzeitig zwei oder mehr Spielvorgänge ausgelöst werden können.
- (4) Tritt im Laufe eines Kalendermonats an die Stelle eines Gerätes mit bzw. ohne Gewinnmöglichkeit ein gleichartiges Gerät, so wird die Steuer für diesen Kalendermonat nur einmal erhoben.
- (5) Bei Geräten ohne Gewinnmöglichkeit hat der Veranstalter die erstmalige Aufstellung eines Gerätes sowie jede Änderung hinsichtlich Art und Anzahl der Geräte an einem Aufstellort bis zum 15. Werktag des Kalendermonats, in dem die erstmalige Aufstellung des Gerätes sowie jede Änderung erfolgt, schriftlich anzuzeigen. Bei verspäteter Anzeige bezüglich der Entfernung eines Gerätes gilt als Tag der Beendigung des Haltens der Tag des Anzeigeneingangs. Ein Gerätetausch im Sinne des Abs. 4 muss nicht angezeigt werden.

- (6) Die Ab- und Wiederanmeldung von Geräten ohne Gewinnmöglichkeit, die keine Änderung der Besteuerung bewirkt, ist nicht erforderlich, wenn der Zeitraum dazwischen einen Monat nicht überschreitet.

§ 6 Anmeldung und Sicherheitsleistung

- (1) Die Veranstaltungen nach § 1 Nr. 2 sind spätestens zwei Wochen vor deren Beginn bei der Stadt Herten anzumelden. Bei unvorbereiteten und nicht vorherzusehenden Veranstaltungen ist die Anmeldung an dem auf die Veranstaltung folgenden Werktag nachzuholen. Veränderungen, die sich auf die Höhe der Steuer auswirken, sind umgehend anzuzeigen.
- (2) Bei mehreren aufeinander folgenden oder regelmäßig stattfindenden Veranstaltungen nach § 1 Nr. 2 eines Veranstalters am selben Veranstaltungsort ist eine einmalige Anmeldung ausreichend. Im Einzelfall können abweichende Regelungen getroffen werden.
- (3) Die Stadt Herten ist berechtigt, eine Sicherheitsleistung in Höhe der voraussichtlichen Steuerschuld zu verlangen. Bei mehreren geplanten Veranstaltungen innerhalb eines Kalendermonats ist der Gesamtbetrag dieses Monats maßgebend. Die Sicherheitsleistung beträgt im Falle des § 1 Nr. 2 mindestens 10.000 Euro.

§ 7 Entstehung des Steueranspruches

Der Vergnügungssteueranspruch entsteht im Falle der Besteuerung nach dem Einspielergebnis mit Beginn der Nutzung des Gerätes bzw. im Falle der Besteuerung nach der Anzahl der Geräte mit der Aufstellung des Gerätes an den in § 1 Nr. 1 genannten Orten, ansonsten mit dem Abschluss der Veranstaltung.

§ 8 Festsetzung und Fälligkeit

- (1) Die Stadt Herten ist berechtigt, bei regelmäßig wiederkehrenden Veranstaltungen sowie bei Geräten ohne Gewinnmöglichkeit die Vergnügungssteuer für einzelne Kalenderjahre im Voraus festzusetzen. In diesen Fällen ist die Steuer für das jeweilige Kalendervierteljahr zum 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November zu entrichten.
- (2) Die Vergnügungssteuer, die für zurückliegende Zeiträume festgesetzt wird, ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Steuerbescheides zu entrichten.
- (3) Bei Geräten mit Gewinnmöglichkeit ist der Steuerschuldner verpflichtet, bis zum 15. Tag nach Ablauf eines Kalendervierteljahres eine Steuererklärung je Kalendermonat nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck bei der Stadt Herten einzureichen. Die Steuererklärung muss vom Steuerschuldner oder seinem Vertreter unterschrieben sein. Nach Prüfung der vorgelegten Steuererklärung wird die Steuer durch Bescheid festgesetzt.
- (4) Ein Steuerbescheid ist auch dann zu erteilen, wenn der Steuerpflichtige eine Steuererklärung nicht abgibt oder die Steuerschuld abweichend von der Erklärung festzusetzen ist.
- (5) Bei der Besteuerung nach dem Einspielergebnis sind auf Anforderung nachträglich die der Steuererklärung zugrundeliegenden Zählwerkausdrucke für den jeweiligen Abrechnungszeitraum vorzulegen, die als Angaben mindestens Aufstellort, Geräteart, Gerätetyp, Gerätenummer, die fortlaufende Nummer des Zählwerkausdruckes und den Kasseneinhalt enthalten müssen. Auf die

Mitwirkungspflicht nach § 90 der Abgabenordnung wird hingewiesen. Alle durch die Geräte erzeugbaren Aufzeichnungen sind aufbewahrungspflichtige Unterlagen im Sinne des § 147 der Abgabenordnung.

§ 9 Steuerschätzung

Soweit die Stadt Herten die Besteuerungsgrundlagen nicht ermitteln oder berechnen kann, kann sie sie schätzen. Es gilt § 162 Abgabenordnung in der jeweils geltenden Fassung.

§ 10 Steueraufsicht und Prüfungsvorschriften

Die Stadt Herten ist berechtigt, jederzeit zur Nachprüfung der Steuererklärungen und zur Feststellung von Steuertatbeständen die Aufstellorte unentgeltlich zu betreten, Geschäftsunterlagen einzusehen, die Vorlage aktueller Zählwerkausdrucke zu verlangen und Geräte auszulesen.

§ 11 Ordnungswidrigkeiten/Steuerzuschlag

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 20 Abs. 2 Buchstabe b) des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969, in der jeweils geltenden Fassung, handelt, wer als Aufsteller vorsätzlich oder leichtfertig folgenden Vorschriften bzw. Verpflichtungen zuwiderhandelt:
 - § 4 (2): Erklärung des Spielumsatzes
 - § 5 (5): Anzeige der erstmaligen Aufstellung eines Spielgerätes sowie Änderung des Gerätebestandes
 - § 6 (1): Anmeldung der Veranstaltung und umgehende Anzeige von steuererhöhenden Änderungen
 - § 8 (3): Einreichung der Steuererklärung
 - § 8 (5): Einreichung der Zählwerkausdrucke
- (2) Die Gemeinde kann einen Zuschlag nach § 152 Abgabenordnung erheben, wenn der Steuerschuldner (§ 3) die Fristen für die Anmeldung nach § 5 (5), § 6 (1) oder § 8 (3) nicht wahrt.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Vergnügungssteuersatzung tritt am 1. Januar 2015 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Vergnügungssteuersatzung der Stadt Herten vom 29.03.2012 außer Kraft. [1]

^[1] Alle in dieser Satzung verwendeten Begriffe, Personen- und Funktionsbezeichnungen beziehen sich ungeachtet ihrer grammatikalischen Form in gleicher Weise auf Frauen und Männer.